

Schützengesellschaft 1858 e.V. Friedrichsdorf/ Ts.

Vereins-Nr.: 8403



Satzung der Schützengesellschaft 1858 e. V., Friedrichsdorf/Taunus

Letzte Änderung: 12.02.2017

Der unter dem Namen „Schützengesellschaft 1858 e. V., Friedrichsdorf/Taunus“ beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragene Verein hat die folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.

- 1.1 Der Verein führt den Namen " Schützengesellschaft 1858 e. V., Friedrichsdorf/Taunus".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Friedrichsdorf und ist beim Amtsgericht Bad Homburg in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit. Der Verein dient vornehmlich folgenden Zwecken:

- 2.1 Der Verein übt den Schieß-Sport mit allen gesetzlich zugelassenen Waffen aus, veranstaltet Wettkämpfe und nimmt aus diesem Grunde Beziehungen zu anderen Vereinen und Verbänden auf.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3 Er fördert den Schieß-Sport auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Der Verein wahrt die parteipolitische und religiöse Neutralität.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die angeordnete Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.2 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

3.3 Der Verein hat:

- Mitglieder
- Jugendliche
- Ehrenmitglieder

3.4 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages an der Vorstand des Vereins.

3.5 Mit der Antragstellung der Mitglieder erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass persönliche Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Vereinszwecken gespeichert und verwendet werden. Näheres regelt § 18 der Satzung bzw. die Datenschutzordnung. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft geht nach 12 Monaten Probezeit in eine feste Mitgliedschaft über. Inhalte der Mitgliedschaft regelt der Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

4.2 Die Mitgliedschaft kann mit vierteljähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form und ist an der Vorstand zu richten.

4.3 Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung, wenn der zu Beginn des Jahres fällige Beitrag trotz einer Mahnung mit Fristsetzung nicht entrichtet wird. Werden sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens, und gleich welcher Art und Höhe, trotz einer Mahnung mit Fristsetzung nicht beglichen, kann die Mitgliedschaft durch Beschluss der Vorstandssitzung mit sofortiger Wirkung beendet werden; die bestehenden Verbindlichkeiten bleiben hiervon unberührt.

4.4 Mitglieder, bei denen überfällige Monetäre Forderungen des Vereins bestehen, können von der Nutzung sämtlicher Räumlichkeiten und der Außenanlage des Vereins bis zur vollständigen Egalisierung der Forderungen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Die Überwachung/Einhaltung der entsprechenden Vorstandsvorgaben obliegt der jeweiligen Schießleitung. Paragraph 4 Abs. 3 der Vereinssatzung bleibt hiervon unberührt.

4.5 Bei vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten kann ein Mitglied vorläufig vom Vorstand ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge.

5.1 Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein ein einmaliges Eintrittsgeld und jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Außerdem sind unbezahlte Arbeitsstunden abzuleisten. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder unter 18 und über 67 Jahren. Nicht geleistete Arbeitsstunden müssen durch einen Geldbetrag abgelöst werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben kann ein Sonderbeitrag erhoben werden, hierzu muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

5.2 Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen sowie die Anzahl der unbezahlten Arbeitsstunden und die im Falle der Nichterfüllung der Arbeitsstunden zu leistende Vergütung werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5.3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und der Leistung von unbezahlten Arbeitsstunden befreit.

5.4 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen sowie die Verpflichtung zur Arbeitsleistung ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Mitgliedschaft bei Verbänden.

Die SGF 1858 ist mit allen Mitgliedern dem DSB angeschlossen.

§ 7 Kassenführung.

7.1 Der Kassierer hat im Einvernehmen mit dem Vorstand zu Beginn eines jeden Jahres eine Jahresplanung aufzustellen und der ersten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

7.2 Die Kassenführung ist von zwei aus den Mitgliedern alljährlich zu wählenden Kassenprüfern zu überwachen; die Kasse muss von den Kassenprüfern mindestens einmal im Jahr überprüft und über das Ergebnis ein Bericht an die Mitgliederversammlung erstattet werden. Wiederwahl der Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, ist zulässig.

§ 8 Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung.

9.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung der Jahresplanung für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, der Anzahl der unbezahlten Arbeitsstunden sowie der Höhe der Geldbeträge für nicht geleistete Arbeitsstunden und die Höhe eines Sonderbeitrages für besondere Vorhaben
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden nach den Hauptversammlungen im geschützten Bereich der Website bereitgestellt.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung.

10.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

10.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges oder der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

12.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

12.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

12.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist in einer ersten Sitzung die Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder plus 1 erforderlich. Kommt diese nicht zustande, ist nach 4 Wochen eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Es ist jedoch in beiden Fällen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins (Schieß-Sportverein) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

12.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

12.6 Bei einem Streitfall haben die betroffenen Mitglieder kein Stimmrecht bei einer Abstimmung über diesen Streitfall.

12.7 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Vorstand.

13.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden oder 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und drei Beisitzern: dem Schützenmeister, dem Pistolenwart und dem Gewehrwart.

13.2 Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern rechtlich vertreten.

Zur Vertretung sind befugt: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.

13.3 Der Vorstand kann die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auf andere Mitglieder übertragen.

13.4 Der Vorstand ist verpflichtet, in alle Namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

13.5 Der Vorstand darf pro Geschäftsjahr ohne Rücksprache mit den Mitgliedern, über maximal 5000,00 Euro für Investitionen entscheiden.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- Vorbereitung der Jahresplanung, Buchführung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands.

15.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

15.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger ernennen.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands.

16.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

16.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

16.3 Der Vorstand kann ein schriftliches Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren für den Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins.

17.1 Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist in einer ersten Sitzung die Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder plus 1 erforderlich. Kommt diese nicht zustande, ist nach 4 Wochen eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung beschlußfähig. Es ist jedoch in beiden Fällen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 9 Vereinsmitglieder den Verein weiterführen wollen.

17.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen

des Vereins soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von

den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Friedrichsdorf/Taunus zur ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Verwendung für Zwecke des Sports und der Jugendförderung

§ 18 Datenschutz.

Die Datenschutzordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich und im Vereinsheim einsehbar.

§ 19 Schlußbestimmung.

Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht endgültig in Kraft.

